

**Rechtssache C-501/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Juni 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Februar 2019

**Klägerin:**

UCMR – ADA Asociația pentru Drepturi de Autor a  
Compozitorilor

**Beklagte:**

Pro Management Insolv IPURL als Insolvenzverwalterin der  
Asociația Culturală „Suflet de Român“

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien), mit der die Beklagte, die Asociația Culturală „Suflet de Român“ (Kulturvereinigung „Suflet de Român“, im Folgenden: Beklagte), verpflichtet wurde, der Klägerin, die UCMR – ADA Asociația pentru Drepturi de Autor (Urheberrechtsvereinigung, im Folgenden: Klägerin), einen Geldbetrag als ausstehende Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken zu zahlen

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Buchst. a und Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

## **Vorlagefragen**

1. Erbringen die Inhaber von Rechten an Musikwerken den Organisatoren von Veranstaltungen, von denen die Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage einer Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Rechtsinhaber Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken einziehen, eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie)?

2. Im Fall der Bejahung der ersten Frage: Handeln die Verwertungsgesellschaften, wenn sie bei den Organisatoren von Veranstaltungen Vergütungen für das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Musikwerken einziehen, als Steuerpflichtige im Sinne von Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie und sind sie verpflichtet, den Organisatoren von Veranstaltungen Mehrwertsteuerrechnungen auszustellen, und müssen die Urheber und sonstigen Rechtsinhaber von Musikwerken, wenn ihnen Vergütungen ausgezahlt werden, ihrerseits der Verwertungsgesellschaft Mehrwertsteuerrechnungen ausstellen?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 2, 24, 25 und 28

Urteil vom 18. Januar 2017, SAWP, C-37/16, EU:C:2017:22, Urteil vom 14. Juli 2011, Henfling u. a., C-464/10, EU:C:2011:489

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Legea nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch) in der zum Zeitpunkt des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens geltenden Fassung

Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Klägerin ist eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte an Musikwerken, die Verlagen, juristischen Personen oder autorisierten natürlichen Personen gehören. Sie ist vom Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (Rumänisches Urheberrechtsamt) als einzige Stelle zur Einziehung von Urheberrechtsvergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Konzerten, Veranstaltungen oder künstlerischen Darbietungen bestimmt worden.

- 2 Die Beklagte ist eine juristische Person, die im Bereich der Organisation von Veranstaltungen tätig ist, bei denen Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden.
- 3 Am 16. November 2012 organisierte die Beklagte ein Konzert, für das sie bei der Klägerin eine nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung einiger musikalischer Werke beantragte, auf deren Grundlage sie verpflichtet war, der Klägerin Vergütungen in Höhe eines gemäß der Genehmigung berechneten Betrags zu zahlen.
- 4 Da die Beklagte nur einen Teil der geschuldeten Vergütungen gezahlt hatte, wandte sich die Klägerin an die Gerichte. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht waren der Auffassung, dass die Forderungen der Klägerin berechtigt seien. Anders als das erstinstanzliche Gericht stellte das Berufungsgericht jedoch fest, dass die Einziehung der Vergütungen durch die Klägerin kein mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz sei und die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken geschuldeten Vergütungen nicht der Mehrwertsteuer unterlägen. Folglich verringerte sie den Betrag, zu dessen Zahlung die Beklagte erstinstanzliche verurteilt worden war, um den Mehrwertsteuerbetrag.
- 5 Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte legten gegen das Urteil des Berufungsgerichts Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 **Die Klägerin** wendet sich dagegen, dass das Berufungsgericht die Pflicht der Beklagten zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verneint hat. Die Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz, die auf der Grundlage und in Ausübung des Rechts auf Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe von Werken erteilt worden sei, habe es der Beklagten gestattet, die Urheberrechte im Rahmen der erteilten Genehmigung ausschließlich zu nutzen. Nach dem Gesetz werde diese Genehmigung jedoch gegen eine Vergütung erteilt, was zur Anwendung der Mehrwertsteuer führe, da die von den Verwertungsgesellschaften eingezogenen Vergütungen steuerbare Umsätze seien.
- 7 Ferner verstoße das angefochtene Urteil gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, da die Mehrwertsteuer, sollte die Einziehung der Vergütungen bei der Beklagten als Nutzer keinen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz darstellen, von der Klägerin getragen werde, obwohl sie nicht der Endverbraucher sei, bzw. von den Urhebern der genutzten Werke. Somit handele es sich bei den Inhabern des Urheberrechts an Musikwerken um mehrwertsteuerpflichtige Personen, weshalb sie der Klägerin die Vergütungen zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer in Rechnung stellten.
- 8 Die Klägerin weist auf die unterschiedliche Auslegung der Richtlinie 2006/112 durch die Gerichte sowie auf den Standpunkt des Ministerul Finanțelor Publice

(Ministerium für öffentliche Finanzen) hin, wonach die Genehmigung der Nutzung von Musikwerken durch öffentliche Wiedergabe, die sie den Organisatoren von Veranstaltungen gegen eine Vergütung erteile, keine Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuer sei.

- 9 **Die Beklagte** wendet sich hauptsächlich gegen die Höhe der Vergütung, zu deren Zahlung sie verurteilt wurde, da die Art der organisierten Veranstaltung falsch bestimmt worden sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 **Die erste Frage** betrifft die Einstufung von Handlungen, mit denen die Inhaber der Rechte an Musikwerken den Organisatoren von Veranstaltungen die Nutzung dieser Werke genehmigen, als Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Richtlinie 2006/112.
- 11 Das vorlegende Gericht wirft die Frage auf, ob die rechtliche Begründung, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Januar 2017, SAWP, C-37/16, EU:C:2017:22, bei der Auslegung der gleichen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 vertreten hat, im vorliegenden Fall entsprechend anwendbar ist, auch wenn dieses Urteil vorliegend keine unmittelbare Wirkung hat, da es sich auf andere Vermögensrechte und andere Kategorien von Rechtsinhabern bezog. Im Gegensatz zu den Inhabern der Vervielfältigungsrechte im Fall von Privatkopien hat der Urheber von Musikwerken nicht nur ein Recht auf eine angemessene Vergütung, sondern auch das Vermögensrecht, unmittelbar oder mittelbar die öffentliche Wiedergabe der Werke zu genehmigen oder zu verbieten, wobei dieses Vermögensrecht übertragbar ist.
- 12 Der Gerichtshof hat sich im Urteil vom 18. Januar 2017, SAWP, C-37/16, EU:C:2017:22, für seine Schlussfolgerung, dass es sich in dem bei ihm anhängigen Fall nicht um einen entgeltlichen Umsatz handelte, der eine „Dienstleistung“ aber kennzeichnet, auf zwei Hauptargumente gestützt.
- 13 Erstens war kein Rechtsverhältnis ersichtlich, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen zwischen einerseits den Inhabern der Vervielfältigungsrechte oder gegebenenfalls der Verwertungsgesellschaft und andererseits den Herstellern und Importeuren von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung ausgetauscht wurden. Die Pflicht, Abgaben zu entrichten, bestand für die Hersteller und Importeure aufgrund des nationalen Rechts, das auch die Höhe der Abgaben festlegte.
- 14 Zweitens stellte der den Rechtsinhabern geschuldete gerechte Ausgleich nicht den unmittelbaren Gegenwert irgendeiner Dienstleistung dar, denn er stand im Zusammenhang mit dem Schaden, der sich für die Rechtsinhaber aus der ohne ihre Genehmigung erfolgenden Vervielfältigung ihrer geschützten Werke ergab.

- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Inhabern der Vermögensrechte an den Musikwerken und der Verwertungsgesellschaft sowie zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern der Musikwerke zumindest das erste Argument auch im vorliegenden Fall gilt.
- 16 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach rumänischem Recht die Urheberrechtsinhaber die gesetzlich anerkannten Vermögensrechte nicht auf die Verwertungsgesellschaften übertragen können, die kollektive Rechtswahrnehmung aber für die Ausübung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe von Musikwerken verbindlich ist. Die Verwertungsgesellschaften vertreten daher auch die Rechtsinhaber, die ihnen keine Vollmacht erteilt haben.
- 17 Das vorliegende Gericht hebt ferner hervor, dass
- sowohl die Verpflichtung, eine Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz zu erteilen, als auch die Zahlung der Vergütung, die den Rechtsinhabern zusteht, ihren Ursprung im nationalen Recht haben, das auch die Kriterien für die Bezifferung der Vergütung festlegt;
  - im Fall einer obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung wie im vorliegenden Fall die Verwertungsgesellschaft kraft Gesetzes, unabhängig von einer ausdrücklichen Vollmacht ihrer Mitglieder, tätig wird;
  - die Bestimmung des konkreten Betrags auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen der Verwertungsgesellschaft und Vertretern der Nutzer unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgt, Verhandlungen, an denen die Rechtsinhaber somit nicht unmittelbar beteiligt sind;
  - die Rechtsinhaber nicht genau den Geldbetrag erhalten, den der Nutzer gezahlt hat, sondern von der Verwertungsgesellschaft einen gewissen Geldbetrag mittels Verteilung nach dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit und nach Abzug einer Gebühr.
- 18 Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob ein Rechtsverhältnis besteht, in dem zwischen den Rechtsinhabern und einem bestimmten Nutzer gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, und ob die Geldbeträge, die die Rechtsinhaber letztlich von der Verwertungsgesellschaft erhalten, eine konkrete Gegenleistung für eine bestimmte Dienstleistung darstellen.
- 19 Für den Fall, dass ein solches Rechtsverhältnis bejaht wird, ist zu klären, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Abtretung eines unkörperlichen Vermögensgegenstands handelt, und dabei auch Art. 56 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 zu berücksichtigen, nach dem die „Abtretung und Einräumung von Urheberrechten“ unter die Erbringung von Dienstleistungen fällt.
- 20 **Die zweite Frage** stellt sich in Abhängigkeit von der ersten Frage und nur, wenn diese bejaht wird.

- 21 Das vorliegende Gericht bittet im Wesentlichen um Klarstellung, ob die Verwertungsgesellschaften, wenn sie die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei den Organisatoren von Veranstaltungen einziehen, als Steuerpflichtige im Sinne von Art. 28 der Richtlinie 2006/112 handeln.
- 22 Die Frage ist für den vorliegenden Fall erheblich, da festgestellt werden muss, ob die Beklagte im Fall der Begründetheit der Forderungen der Klägerin auch Mehrwertsteuer auf den zu zahlenden Betrag schuldet. Mit anderen Worten ist zu klären, ob die Verwertungsgesellschaft im vorliegenden Fall an einer Erbringung von Dienstleistungen in einer Weise beteiligt ist, dass für Mehrwertsteuerzwecke davon auszugehen ist, dass sie die betreffende Dienstleistung selbst erhalten und erbracht hat.
- 23 Der Auslegungszweifel, den diese Frage hervorgerufen hat, ergibt sich aus der tatsächlichen Art und Weise, in der die Klägerin als Verwertungsgesellschaft in das Rechtsverhältnis eingebunden ist, das gegenseitige Leistungen zwischen den Rechtsinhabern und einem bestimmten Nutzer voraussetzt.
- 24 Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 28 der Richtlinie 2006/112 ergibt, begründet diese Bestimmung die juristische Fiktion zweier gleichartiger Dienstleistungen, die nacheinander erbracht werden. Gemäß dieser Fiktion wird der Steuerpflichtige, der an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt ist (Kommissionär), so behandelt, als ob er zunächst die fraglichen Dienstleistungen von der Person, für deren Rechnung er tätig wird (Kommittent), erhalten hätte und anschließend diese Dienstleistungen dem Kunden selbst erbrächte. In dem zwischen Kommittent und Kommissionär bestehenden Rechtsverhältnis werden also ihre jeweiligen Rollen als Dienstleister und als Zahler in Bezug auf die Mehrwertsteuer fiktiv vertauscht.
- 25 Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts jedoch unklar, ob zwei aufeinanderfolgende, identische Leistungen vorliegen, zumal bei einer obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung die Verwertungsgesellschaft auch die Rechtsinhaber vertritt, die ihr keine Vollmacht erteilt haben. Auf der anderen Seite ist es angesichts der gesetzlich auferlegten Pflichten bei der kollektiven Rechtswahrnehmung fraglich, ob die Verwertungsgesellschaft bloßer Kommissionär in der Funktion ist, die in Art. 28 der Richtlinie vorausgesetzt wird.
- 26 Sobald der Status der Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Art. 28 der Richtlinie 2006/112 und gegebenenfalls die Verpflichtung, den jeweiligen Organisatoren von Veranstaltungen Mehrwertsteuerrechnungen auszustellen, geklärt ist, sollte nach Ansicht des vorliegenden Gerichts auch geklärt werden, ob die Urheber und anderen Rechtsinhaber von Musikwerken, wenn ihnen Vergütungen ausgezahlt werden, ihrerseits der Verwertungsgesellschaft Mehrwertsteuerrechnungen ausstellen müssen.